

25. August 2017

# Pressemitteilung >

## EnBW nimmt Vorbereitungen für nächsten Castor-Transport wieder auf

- > **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg lehnt Antrag der Gemeinde Neckarwestheim auf Erlass einer Zwischenanordnung ab**
- > **Transportgenehmigung ist unverändert wirksam**

Obrigheim/Neckarwestheim. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat heute den Antrag der Gemeinde Neckarwestheim abgelehnt, weitere Castor-Transporte auf dem Neckar bis zur gerichtlichen Entscheidung des Beschwerdeverfahrens zu untersagen. Die EnBW wird nun die Vorbereitungen für die Transporte wieder aufnehmen, nachdem sie im August trotz einer gültigen Transportgenehmigung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) auf diese verzichtet hatte.

Die EnBW hat in den vergangenen Wochen ein genehmigtes und sicher durchführbares Transportvorhaben unterbrochen, um allen Beteiligten Zeit für eine ausführliche Analyse der Unterlagen zu geben. Mit dem heutigen Beschluss des Gerichts sieht die EnBW keine Veranlassung, über den August hinaus auf das bereits genehmigte Transportvorhaben zu verzichten, und plant, die Verlagerung von verbrauchten Brennelementen vom Kernkraftwerk Obrigheim in das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim fortzuführen.

Die Gemeinde Neckarwestheim hatte gegen die Transportgenehmigung Widerspruch eingelegt und parallel ein gerichtliches Eilverfahren gegen den so genannten Sofortvollzug eingeleitet. Nachdem dieser Sofortvollzug erstinstanzlich bestätigt worden war, hatte die Gemeinde Neckarwestheim Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) eingelegt und beantragt, weitere Transporte bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Beschwerde zu untersagen (sog. Zwischenanordnung). Im Rahmen des Verfahrens haben alle Beteiligten zwischenzeitlich vorgetragen. Die EnBW hatte neben einer eigenen Stellungnahme zu den Ausführungen der Gemeinde auch die zusätzlich vom Gericht gestellten Fragen detailliert behandelt. Das Gericht hat nun den Antrag der Gemeinde auf Erlass einer Zwischenanordnung abgelehnt. Es gewährt der Gemeinde aber vor der abschließenden Entscheidung über die Beschwerde eine Fristverlängerung, damit diese nochmals Stellung nehmen kann.

Grundlage für die Transporte ist die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) erteilte Transportgenehmigung, die unverändert gilt. Die

Seite 2

Pressemitteilung vom 25. August 2017

Sicherheit der Transporte wurde durch das BfE und unabhängige Gutachter im Rahmen der Genehmigungserteilung bestätigt. Zudem hat die EnBW bereits mit dem Transport der ersten drei Castoren am 28. Juni unter Beweis gestellt, dass die Verlagerung der Brennelemente nach Neckarwestheim sicher durchzuführen ist. Im Anschluss hatte das Unternehmen zwar mit Vorbereitungen für den nächsten Castor-Transport begonnen, auf die Durchführung trotz gültiger Transportgenehmigung jedoch zunächst verzichtet.

Der Rückbau der Kernkraftwerke ist Teil der Energiewende und wird von der EnBW konsequent vorangetrieben. Um Verzögerungen beim sicheren Rückbau des Kernkraftwerks Obrigheim zu vermeiden, will die EnBW dort lagernde Brennelemente in das Zwischenlager des Kernkraftwerks Neckarwestheim überführen. Dadurch kann der Standort schneller wieder zu einer konventionellen Industriefläche rückgebaut werden. Zudem wird auch der Bau eines weiteren Zwischenlagers in Deutschland überflüssig. Das BfE hat am 16. Mai 2017 die Genehmigung für den Transport von insgesamt 342 verbrauchten Brennelementen aus dem Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) in das Standort-Zwischenlager des Kernkraftwerks Neckarwestheim (GKN) erteilt. Ein erster Transport mit drei Castorbehältern war am 28. Juni 2017 erfolgreich durchgeführt worden.

\*\*\*

### ***Chronologie des bisherigen Verfahrens:***

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) hatte am 16. Mai 2017 die Genehmigung für den Transport der mit verbrauchten Brennelementen beladenen Castor-Behälter von Obrigheim nach Neckarwestheim erteilt. Die Transportgenehmigung wurde vom BfE mit einem sogenannten „Sofortvollzug“ ausgestattet. Durch diesen Sofortvollzug ist gewährleistet, dass von der Genehmigung bis zur finalen Entscheidung über gegen die Genehmigung gerichtete Rechtsbehelfe Gebrauch gemacht werden kann. Das Einlegen eines Widerspruchs gegen die Genehmigung hat demzufolge keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde Neckarwestheim hat am 18. Mai 2017 einen solchen Widerspruch gegen die Transportgenehmigung eingelegt. Darüber hinaus hat sie am 18. Mai 2017 beim Verwaltungsgericht (VG) Berlin beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen. Letzteres Vorgehen richtet sich also ausschließlich gegen den oben erläuterten „Sofortvollzug“. Das VG Berlin hatte diesen Antrag der Gemeinde am 20. Juni 2017 abgelehnt und damit den „Sofortvollzug“ bestätigt. Die Gemeinde hat wiederum gegen diese Entscheidung am 3. Juli 2017 Beschwerde bei der nächst höheren Instanz – dem

Seite 3

Pressemitteilung vom 25. August 2017

Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg – eingelegt. Die Gemeinde hat ferner beantragt, dass das Gericht den Sofortvollzug bis zur Entscheidung über die Beschwerde in Form einer Zwischenanordnung aufhebt. Diesen Antrag hat das OVG heute abgelehnt.

Weitere Informationen zum Gesamtvorhaben sind auf der Projekt-Website [www.enbw.com/castortransport](http://www.enbw.com/castortransport) enthalten. Dort finden sich neben umfangreichen Erläuterungen auch eine Auflistung von häufig gestellten Fragen mit entsprechenden Antworten sowie kurze Filme, die die Abläufe erläutern.

---

## Kontakt

Unternehmenskommunikation  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Telefon: 0721 63-14320  
Telefax: 0721 63-12672  
[presse@enbw.com](mailto:presse@enbw.com)  
[www.enbw.com](http://www.enbw.com)